

# EEG-Vergütungsübersicht für Inbetriebnahmejahr 2023

(ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

## Hinweise:

Im EEG 2023 sind 3 Fördermöglichkeiten vorgesehen. Unter diesen kann der Anlagenbetreiber aber nur eingeschränkt auswählen.

### § 48 Solare Strahlungsenergie (Ausschreibung grundsätzlich ab $P_{inst} > 1000 \text{ kW}$ ) \*1)

Inbetriebnahme	Sogenannte „Gebäudeanlagen“ (§ 48 Abs.2 EEG) *2)	(Angaben in ct/kWh)				
		Installierte Leistung (Modulleistung)				
		0 bis 10 kW	10 bis 40 kW	40 bis 1000 kW		
	Vermarktungsform			40-100	100-400	400-1000
2023	Anzulegender Wert bei Überschusseinspeisung	8,60	7,50	6,20		
	Anzulegender Wert (Bonus Volleinspeisung)	4,80	3,80	5,10	3,20	1,90
	Anzulegender Wert bei Volleinspeisung	13,40	11,30	11,30	9,40	8,10
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Überschusseinspeisung	8,20	7,10	5,80		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ (Bonus Volleinspeisung)	4,80	3,80	5,10		
	Vergütung „Anl. ≤ 100 kW“ bei Volleinspeisung	13,00	10,90	10,90		
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Überschusseinsp.	6,88	6,00	4,96		
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) (Bonus Volleinsp.)	3,84	3,04	4,08	2,56	1,52
	Ausfallvergütung (Anl. > 100 kW) bei Volleinspeisung	10,72	9,04	9,04	7,52	6,48

Inbetriebnahme	Sogenannte „Freiflächenanlagen“ (§ 48 Abs.1 EEG)	(Angaben in ct/kWh)	
		Installierte Leistung (Modulleistung)	
		bis 1000 kW	
	Vermarktungsform		
2023	Anzulegender Wert	7,00	
	Vergütung „Anlagen ≤ 100 kW“	6,60	
	Ausfallvergütung (Anlagen > 100 kW)	5,60	
	Optionaler Zuschlag für "Kommunale Beteiligung" für Freiflächenanlagen (§ 6 EEG)	0,20	

\*1) Grundsätzlich sind Solaranlagen auszuschreiben. Es bestehen 2 Ausnahmen (Details siehe § 22 Abs.3 EEG):

- Anlagen mit einer installierten Leistung ≤ 1 MW
- Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften mit einer installierten Leistung ≤ 6 MW

\*2) Die Spezialregelung für Nicht-Wohngebäude im Außenbereich ist zu beachten (Details siehe § 48 Abs.3 EEG).

Inbetriebnahme	Mieterstromzuschlag (§ 48a Abs.EEG)	(Angaben in ct/kWh)		
		Installierte Leistung (Modulleistung)		
		0 bis 10 kW	10 bis 40 kW	40 bis 1000 kW
	Vermarktungsform			
2023	Mieterstromzuschlag	2,67	2,48	1,67

## Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG).
- Die Vergütungsdauer beträgt für Anlagen im Ausschreibungsverfahren 20 Jahre, für Anlagen mit gesetzlich festgelegtem Fördersatz 20 Kalenderjahre zzgl. Inbetriebnahmejahr (Details siehe § 25 EEG). Eine Verlängerung des Vergütungszeitraums bei negativen Preisen ist bei ausgeschriebenen Anlagen gesetzlich festgelegt (Details siehe § 51a EEG).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.
- Die Beträge stehen ggf. unter dem Vorbehalt der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission (Details siehe u.a. § 105 EEG)